

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2017 der Gemeinde Oststeinbek

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft vom 27. Dezember 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 371, 375), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz · S-H in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

„Änderung des § 5 Betreuungszeiten und -angebote

- (1) Der Betreuungsbetrieb findet regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von frühestens 07.00 Uhr bis zumindest 13.00 Uhr und bis längstens 17.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitrahmens sind die nachfolgend festgelegten Betreuungsangebote und -zeiten eingerichtet:
 - a) Elementarbetreuung in einer Vormittagsgruppe von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr
 - b) Elementarbetreuung in einer Halbtagsgruppe von 08.00 bis 15.00 Uhr
 - c) Elementarbetreuung in einer Ganztagsgruppe von 08.00 bis 16.00 Uhr
 - d) Elementarbetreuung in einer Spätgruppe (I) von 15.00 – 16.00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Halbtagsgruppe
 - e) Elementarbetreuung in einer Spätgruppe von 16.00 – 17.00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Halbtagsgruppe in Verbindung mit der Spätgruppe (I) oder einer Ganztagsgruppe
 - f) Hortbetreuung (1. und 2. Klasse) in einer Halbtagsgruppe von 12.00 bis 15.00 Uhr
 - g) Hortbetreuung (1. und 2. Klasse) in einer Ganztagsgruppe von 12.00 bis 17.00 Uhr
 - h) Hortbetreuung (3. und 4. Klasse) in einer Halbtagsgruppe von 13.00 bis 15.00 Uhr
 - i) Hortbetreuung (3. und 4. Klasse) in einer Ganztagsgruppe von 13.00 bis 17.00 Uhr
 - j) Hortbetreuung innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien (Ferienbetreuung) zusätzlich von 08.00 bis 13.00 Uhr
 - k) Für die Frühgruppe im Elementar- und Hortbereich von 07.00 bis 08.00 Uhr.
- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bei der Abholung.
- (3) Ist die Betreuung eines Kindes seitens der Erziehungsberechtigten während der Schließzeit in den Sommerferien nicht gewährleistet, so kann bei Bedarf eine Notbetreuung erfolgen. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verfügbarkeit eines Platzes in der aufnehmenden Einrichtung. Für diese Betreuung ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Gebührensatzung zu zahlen.

- (4) Anmeldungen für die Notbetreuung müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung des Vergabeausschusses bei der abgebenden Einrichtung erfolgen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein widerrufen werden.“

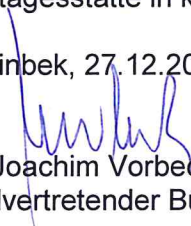
§ 2

Im Übrigen bleiben die in der vorgenannten Satzung enthaltenen Bestimmungen bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft vom 07.11.2014 außer Kraft.

Oststeinbek, 27.12.2017


Hans-Joachim Vorbeck
1. Stellvertretender Bürgermeister

